STADT BURG

Der Bürgermeister





Richtlinie der Stadt Burg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gebäude- und Hofbegrünung in der Stadt Burg

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung

Die Stadt Burg gewährt auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt, der Verwaltungsverordnung zum § 44 LHO, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung der Stadt Burg.

Mit den Zuwendungen verfolgt die Stadt Burg das Ziel, das Stadtklima zu verbessern und das Wohlbefinden der Einwohner zu steigern. Zugleich sollen für die Einwohner Anreize geschaffen werden, selbst die Initiative zur Begrünung von Fassaden, Dächern und Höfen zu ergreifen.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts und von der Bewilligung der Zuwendungen des Landesveraltungsamts. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Burg als bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Vorhaben bewilligt werden, die Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden an Gebäuden, Dächern oder Höfen beinhalten und die sich in der Förderkulisse befinden (siehe Anlage 1).

Fassadenbegrünung: Gefördert werden Maßnahmen, die Fassaden mit Rank- und Kletterpflanzen begrünen. Die Bezuschussung von Klettergerüsten und Rankhilfen ist ebenso möglich. Nicht gefördert werden Zäune. Eine Fassadenbegrünung im Sinne dieser Richtlinie muss nicht im öffentlichen Straßenraum erfolgen.

Dachbegrünung: Förderfähig sind Intensiv- und Extensivbegrünungen. Gefördert wird die neu gebaute Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mind. 12 cm. Gefördert werden die Kosten für Maßnahmen ab wurzelfester Dachdichtung inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat sowie die Saat oder Pflanzmaßnahmen.

Hofbegrünung: Gefördert werden die Entsiegelung von befestigten Flächen und die gärtnerische Gestaltung der entsiegelten Freiflächen unter Verwendung standortgerechter Gehölze und Stauden (auch Obstgehölze) sowie der Bau von Sickerschächten und Zisternen im Zusammenhang mit Entsiegelungsmaßnahmen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche bzw. rechtliche Pflicht, zum Beispiel durch die Festsetzung in Bebauungsplänen, besteht.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Fördergebietes sind.

4. Art, Umfang der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form von pauschalen Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) von maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderhöhe je Fördergegenstand ist der Tabelle zu entnehmen. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Fördergegenstand	Maximale Förderhöhe
Bodengebundene Fassadenbegrünung	3.000,00 EUR
Wandgebundene Fassadenbegrünung	6.000,00 EUR
Extensive Dachbegrünung	4.000,00 EUR
Intensive Dachbegrünung	8.000,00 EUR
Hofbegrünung	5.000,00 EUR

Das Einbringen von Arbeiten in Eigenleistung ist nur dann zulässig, wenn dies vorher durch die Bewilligungsstelle bestätigt wurde. Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Leistungen fachgerecht erbracht werden können.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Fördermittel im Sinne dieser Richtlinie werden ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt und können nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte über ein Grundstück (z. B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Vollmacht des Eigentümers). Das Antragsformular ist auf der Webseite der Stadt Burg (unter www.stadtburg.info/formulare.html) zu finden.

Der Antrag muss im Sachgebiet Fördermittel und Finanzen des Fachbereichs 3 der Stadt Burg als Bewilligungsstelle in Papierform eingereicht werden. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis
- Mind. 3 vergleichbare Kostenvoranschläge
- Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten
- Bilder des aktuellen Zustandes

Die Stadt Burg behält sich vor weitere Unterlagen anzufordern.

Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen sein. Der Maßnahmebeginn vor Bewilligung des Vorhabens ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Antragsfrist beginnt am 01.07. eines Jahres, zur spätesten Auszahlung der Mittel im Januar des Folgejahres. Die Antragsfrist endet am 01.10. des laufenden Jahres, zur Auszahlung der Mittel bis spätestens April des Folgejahres. Über die Vergabe der Fördermittel wird grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Burg und gemäß der Verfügbarkeit der Mittel entschieden. Pro Kalenderjahr ist je Antragsteller maximal eine Förderung von einer Maßnahme je Kategorie (Fassaden, Dächer, Höfe) möglich. Sind die Mittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung des Antrages im Folgejahr.

Über die Anträge entscheidet die Stadt Burg als Bewilligungsbehörde mit einem Zuwendungsbescheid. Die Ausführung der geförderten Maßnahmen hat fachgerecht zu erfolgen. Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsstelle. Die Bewilligung erfolgt unter den Bedingungen der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und dem Einreichen eines Kostennachweises (z. B. Rechnung), welche innerhalb von sechs Monaten ab Bewilligung der Förderung nachzuweisen sind.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aufgrund des Zuwendungsbescheids **nach** Durchführung der förderfähigen Maßnahmen. Hierfür ist ein Verwendungsnachweis in Form einer Gegenüberstellung der Zuwendungen It. Bescheid und den tatsächlich realisierten Kosten einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist durch Rechnungen im Original und Kontoauszügen, sowie einer Fotodokumentation (Vorher-Nachher-Bilder) zu ergänzen und bei der Stadt Burg vorzulegen. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind, als die im Förderantrag dargestellten, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

Der Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt Burg nach Absprache eine Erfolgskontrolle vor Ort durchzuführen.

7. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Wird keine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bei der örtlichen Erfolgskontrolle festgestellt, dann wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben. Die Fördermittel werden in diesem Fall nicht ausgezahlt.

8. Pflichten, Verstöße

Eine Mieterhöhung darf aufgrund der durchgeführten Maßnahmen nicht erfolgen. Alle geförderten Maßnahmen müssen mindestens bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren erhalten bleiben und gepflegt werden. Ansonsten können Nachpflanzungen oder Neuanschaffungen verlangt werden. Der Zuwendungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zurückzuzahlen.

9. Einzuhaltende Vorgaben und Normen – Beispielhaft und nicht abschließend –

Hingewiesen wird auf die einschlägigen DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ, sowie die "anerkannten Regeln der Technik" in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, die FLL-Richtlinie für die Planung. Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

Weitere Nebenbestimmungen werden abschließend im Zuwendungsbescheid geregelt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.01.2024 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen, oder sonstige Rahmenbedingungen ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Anlagen:

Förderkulisse der Städtebauförderung